

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und § 7 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 17. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über das Benutzen von Flächen  
und Wegen der Stadt Idstein (Feld- und  
Waldwegesatzung)**

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Idstein stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der nach dem Hessischen Straßengesetz oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere der Wegegrund, der Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Bankette und Seitenstreifen sowie Böschungen;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper;
- c) der Bewuchs;
- d) die Beschilderung;
- e) Grenzsteine.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie der Ausübung der Jagd durch die Jagd ausübungs berechtigten und deren Gäste. Im Übrigen sind die Benutzung als Fuß-, Fahrrad- und Reitwege zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergibt.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern zu gelangen, zur Freizeitgestaltung mittels Kraftfahrzeugen oder zur Verlegung und Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Magistrat möglich.

(3) Die Zustimmung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich und wird nur befristet erteilt.

## § 4

### Unerlaubte Benutzung

Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren oder zu bereiten, wenn dies insbesondere aufgrund des wetterbedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, dass andere Benutzerinnen und Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erdreich und sonstigen Verschmutzungen zu befreien und diese Verschmutzungen auf den Wegen liegen zu lassen;
- d) die Wegedecke zu verlassen und die Gräben, Böschungen, Bankette etc. zu beschädigen;
- e) das Bearbeiten und Umpflügen von Wegebänken und/oder Entwässerungsgräben.

## § 5

### Verbot der Verunreinigung, Beschädigung und Beeinträchtigung von Wegen

(1) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Idstein die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt oder überhängenden Bewuchs nicht beseitigt, hat der Stadt Idstein die Kosten für die Beseitigung des Schadens und/oder des Bewuchses zu erstatten.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 3 benutzt;
- b) entgegen den Verboten des § 4 handelt;
- c) den Vorschriften des § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 25 EUR und höchstens 5.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Idstein

## § 7

### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 2).

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 30. September 2009

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

G. Krum  
Bürgermeister